

Entwurfsdatum: 10. April 2019

[KLÄRSCHLAMMVERWERTUNG WESTFALEN WESER] GMBH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

INHALT

Paragraf	Seite
I. Allgemeines	1
§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz, und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	1
§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile	1
§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft.....	2
§ 5 Organe	2
II. Geschäftsführung	2
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	2
§ 7 Zustimmungserfordernis durch die Gesellschafterversammlung.....	3
III. Gesellschafterversammlung	3
§ 8 Gesellschafterversammlung	3
§ 9 Gesellschafterbeschlüsse	4
§ 10 Schlichtungsverfahren	5
IV. Rechnungslegung.....	6
§ 11 Wirtschaftsplan.....	6
§ 12 Jahresabschluss und Gewinnverwendung	7
V. Sonstiges	8
§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen	8
§ 14 Abtretungsverpflichtung statt Einziehung.....	9
§ 15 Abfindung, Kaufpreis	10
§ 16 Dauer, Kündigung, Verlängerungsoption, Liquidation.....	11
§ 17 Put- und Call Option.....	11
§ 18 Wettbewerbsverbot.....	12
§ 19 Ergänzende Bestimmungen	12
§ 20 Gerichtstand.....	12
Anlage III.9.2.....	13
Anlage 17.3.....	14

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz, und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihre Firma lautet

[Klärschlammverwertung Westfalen Weser] GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist [Standort der Klärschlammbehandlungsanlage].

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb einer Klärschlammbehandlungsanlage zur thermischen Behandlung von Klärschlämmen nebst aller zugehörigen Neben- und Erschließungsreinrichtungen am Standort [•] und der Verkauf von Energie.

2.2 Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen und/oder deren Geschäftsführung oder Vertretung übernehmen, solche anderen Unternehmen erwerben, errichten, veräußern oder pachten sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten und auflösen. Im Rahmen von Beteiligungen sind die Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) zu beachten.

2.3 Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist in EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteile von jeweils EUR 1,00 (in Worten ein Euro) aufgeteilt.

3.2 Auf das Stammkapital der Gesellschaft haben übernommen:

3.2.1 Die/der [•], [•] ("**Kooperationspartner**"), Geschäftsanteile von nominal jeweils EUR 1,00 EUR mit den laufenden Nummern 1 – [•],

3.2.2 die KS AWP GmbH, Paderborn, Geschäftsanteile von nominal jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [•] – [•].

Das Stammkapital ist vollständig in bar erbracht.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft

- 4.1 Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon, insbesondere jede Übertragung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung oder sonstige Belastung, die Begründung oder Aufhebung von Treuhandverhältnissen, der Wechsel eines Treuhänders, die Einräumung, Aufhebung oder Übertragung einer Unterbeteiligung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Als Übertragung gelten auch alle Maßnahmen nach dem UmwG. Geht der Anteil auf Grund solcher Maßnahmen gleichwohl wirksam auf einen Dritten über, so kann der Geschäftsanteil nach den Regelungen dieses Vertrages verwertet werden (Einziehung, Abtretung).
- 4.2 Keiner Zustimmung der Gesellschafter bedarf eine Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen im Sinne des vorstehenden § 4.1, wenn (i) diese zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 AktG erfolgt und (ii) in der Abtretungsvereinbarung die Rückübertragung der verfügungsgegenständlichen Geschäftsanteile bereits aufschiebend bedingt und unwiderruflich für den Fall erklärt wurde, dass der Abtretungsempfänger nicht mehr verbundenes Unternehmen des verfügenden Gesellschafters ist.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- 5.1 die Geschäftsführung und
- 5.2 die Gesellschafterversammlung.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft stets allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.2 Geschäftsführer der Gesellschaft werden durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 6.4 Die Geschäftsführer haben unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen diesen Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterbeschlüsse und eine von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
- 6.5 Die Regelungen dieses § 6 gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 7 **Zustimmungserfordernis durch die Gesellschafterversammlung**

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für diejenigen Geschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als solche bestimmt sind.

III. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 8 **Gesellschafterversammlung**

8.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

8.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:

8.2.1 Feststellung des Jahresabschlusses;

8.2.2 Gewinnverwendung und Vorabausschüttungen gemäß § 12.8;

8.2.3 Entlastung der Geschäftsführer;

8.2.4 Wahl des Abschlussprüfers;

8.2.5 Änderung dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich jeglicher Änderung des Satzungs- und Verwaltungssitzes;

8.2.6 Auflösung der Gesellschaft und deren Folgen;

8.2.7 Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG;

8.2.8 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

8.2.9 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeransetzungsverträgen;

8.2.10 Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

8.2.11 den Wirtschaftsplan nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrages;

8.2.12 Erteilung und den Widerruf der Prokura;

8.2.13 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit ihnen verbundenen Unternehmen;

8.2.14 Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

8.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse

der Gesellschaft erforderlich erscheint. Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, können unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen nach dem ordnungsgemäß gestellten Verlangen von der Geschäftsführung nicht einberufen, so sind hierzu die das Verlangen erhebenden Gesellschafter berechtigt. Diese haben bei der Einberufung die Vorgaben des § 8.5 zu beachten.

- 8.4 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen oder beide Geschäftsführer, unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung sowie unter Beifügung der für die Beschlussfassung erforderlichen Vorlagen. Der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden erklären. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formen und Fristen für die Einberufung der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise verzichten.
- 8.5 Die Gesellschafterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital oder sein Vertreter, im Falle seiner Verhinderung ein mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung gewählter Vorsitzender. Solange die Gesellschafter mit gleichen Anteilen am Stammkapital beteiligt sind, wechselt der Vorsitz kalenderjährlich, beginnend mit der/dem Kooperationspartner. Dem Vorsitzenden obliegt die Feststellung und Niederschrift von Gesellschafterbeschlüssen.
- 8.6 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Termin der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Die Übersendung per Telefax oder als PDF- Anlage zu einer E-Mail reicht aus.
- 8.7 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist unabhängig davon berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater zu den Gesellschafterversammlungen hinzuzuziehen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung beratend teil, solange die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlungen können darüber hinaus Dritte zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

§ 9 **Gesellschafterbeschlüsse**

- 9.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen.

- 9.2 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der nach diesem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Lediglich zu den in **Anlage 9.2** genannten Gegenständen können Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von über 50 % der nach diesem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen gefasst werden.
- 9.3 Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stimmen vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der in § 8.4 geregelten Formen und Fristen für die erste Ladung einzuberufen. Die Ladung darf keine von der ersten Ladung abweichenden Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände enthalten. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Abweichend von § 9.2 Satz 2 genügt für Beschlussgegenstände, die schon für die beschlussunfähige Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß angekündigt waren, in der zweiten Gesellschafterversammlung eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden.
- 9.4 Soweit die Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, können mit Einverständnis aller Gesellschafter Gesellschafterbeschlüsse in jeder beliebigen Form und auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, insbesondere mündlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax gefasst werden. Die Beschlussfassung in gemischter Form ist zulässig. In den Fällen dieser Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind die getroffenen Beschlüsse nur wirksam, sofern sie schriftlich in einem Protokoll gemäß § 8.6 dieses Gesellschaftsvertrages unter Angabe der Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben niedergelegt und an jeden Gesellschafter per Einschreiben/Rückschein übermittelt werden.
- 9.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gemäß § 8.6 im Wege der Klage angefochten werden
- 9.6 Die Gesellschafter sind – soweit zulässig – von den Beschränkungen des § 47 Absatz 4 GmbHG befreit.

§ 10 **Schlichtungsverfahren**

- 10.1 Wenn Gesellschafterbeschlüsse mangels Erreichens der erforderlichen Beschlussmehrheit nicht zustande kommen, kann jeder Gesellschafter, der für den Beschlussvorschlag gestimmt hat, innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber dem anderen Gesellschafter schriftlich erklären, dass er das Schlichtungsverfahren einleitet ("**Schlichtungsantrag**"). Die Vorsitzenden der Geschäftsführer der Gesellschafter sollen sich daraufhin unverzüglich bemühen, eine einvernehmliche Regelung über die Durchführung oder Nichtdurchführung der betreffenden Maßnahme herbeizuführen.
- 10.2 Kommt eine solche einvernehmliche Regelung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags zustande, wählen die Gesellschafter gemeinsam

einen Schlichter aus und beauftragen ihn mit der Erstellung eines schriftlichen Schlichtungsvorschlags innerhalb von drei Monaten ab Auftragserteilung.

- 10.3 Kommt eine gemeinsame Beauftragung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags zustande, kann jeder Gesellschafter den Schlichter durch die IHK Bielefeld bestimmen lassen.
- 10.4 Die Gesellschafter sind dann verpflichtet, den von der IHK bestimmten Schlichter innerhalb von zwei Wochen ab seiner Bestimmung durch die IHK gemeinsam zu beauftragen, innerhalb von drei Monaten ab Auftragserteilung einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- 10.5 Der Schlichter soll jedem Gesellschafter Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Nach Einholung der Stellungnahmen legt der Schlichter seinen Schlichtungsvorschlag den Gesellschaftern und nachrichtlich auch den Geschäftsführern vor.
- 10.6 Sobald der Schlichtungsvorschlag vorliegt, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und den Schlichter zur Teilnahme einzuladen. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Beratung und Beschlussfassung über den Schlichtungsvorschlag. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, dem Schlichtungsvorschlag zu folgen.
- 10.7 Die Kosten des Schlichters werden unter den Gesellschaftern hälftig geteilt. Seine eigenen Kosten für das Schlichtungsverfahren trägt jeder Gesellschafter selbst.

IV. RECHNUNGSLEGUNG

§ 11 Wirtschaftsplan

- 11.1 Die Geschäftsführer stellen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan des Folgejahres ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Absatz 3 i. V. m. § 109 GO NRW) bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und Beschluss fassen kann.
- 11.2 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 12 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 12.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Absatz 1, § 106; § 108 Absatz 3) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129) sowie insbesondere § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- 12.2 Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 12.3 Der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung gewählt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG.
- 12.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in § 12.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze (4) bis (6) und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz (1) Nr. 8 NkomVG; §§ 116, 118 GO NRW).
- 12.5 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung, die es von der Gesellschaft bezieht, zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
- 12.5.1 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
- 12.5.2 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

- 12.5.3 während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- 12.5.4 Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz (1) Nr. 9 GO NRW).
- 12.6 Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 12.7 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.
- 12.8 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG; es gilt dabei grundsätzlich das Prinzip der Vollausschüttung.

V. SONSTIGES

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 13.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig, sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses (freiwillige Einziehung).
- 13.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - 13.2.1 Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt;
 - 13.2.2 Ein Gläubiger eines Gesellschafters betreibt eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben;
 - 13.2.3 In der Person des Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm obliegende wesentliche Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft oder einem Mitgesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und diese Verletzung nicht binnen eines Monats nach vorausgegangener Abmahnung durch die Gesellschaft oder einen Mitgesellschafter beseitigt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung nicht nur vorübergehend unmöglich ist.
- 13.3 Die Einziehung erfolgt durch Beschluss. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Soweit der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung nicht

anwesend ist, ist ihm das Beschlussergebnis durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben.

- 13.4 Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Einziehung auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- 13.5 Der Beschluss über die Einziehung kann nur gefasst werden, wenn die nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages geschuldete Abfindung an den betroffenen Gesellschafter vollständig aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann und dadurch bei der Gesellschaft keine Unterbilanz bzw. bilanzielle Überschuldung entsteht. Hierbei kommt es auf die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Ebenso darf eine Auszahlung des Abfindungsbetrages nur erfolgen, wenn dies nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln nach § 30 Absatz 1 GmbHG verstößt.
- 13.6 Stichtag für die Feststellung der Abfindungshöhe ist der Bewertungsstichtag gemäß § 15.2.
- 13.7 Im Falle der Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter im Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die Einziehung aus der Gesellschaft aus. Die Wirksamkeit der Einziehung ist nicht von einer etwaigen Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung (insbesondere der Leistung der Abfindung) abhängig.
- 13.8 Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile Verhältnis während erhöht werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.
- 13.9 Die Änderung der Nennwerte der Geschäftsanteile ist durch die Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden.

§ 14 Abtretungsverpflichtung statt Einziehung

- 14.1 Ist die Einziehung nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, können die Gesellschafter nach ihrer Wahl beschließen, dass der Geschäftsanteil insgesamt oder in mehreren Teilgeschäftsanteilen an die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Dritte abzutreten ist. Abfindungsansprüche gegenüber der Gesellschaft oder Vorerwerbsrechte der übrigen Gesellschafter bestehen in diesem Fall nicht. An die Stelle der Abfindung tritt der Kaufpreis, den der Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichten hat.
- 14.2 Stichtag für die Anteilsbewertung ist der Bewertungsstichtag gemäß § 15.2.
- 14.3 Für die Abtretung ist ein gesonderter Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag erforderlich. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, eine entsprechende

Verkaufs- und Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschaft darf die vorstehende Abtretungserklärung nur abgeben, wenn der Kaufpreis im notariellen Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag dem Wert der Abfindung und der Zahlungsweise nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages entspricht und die vollständige Zahlung des Kaufpreises durch Zug-um-Zug-Leistung, eine aufschiebend bedingte Abtretung oder geeignete Sicherheiten sichergestellt ist.

- 14.4 Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 15 **Abfindung, Kaufpreis**

- 15.1 Im Falle der Einziehung gemäß § 13 hat die Gesellschaft an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung entspricht im Falle der Einziehung gemäß § 13.1 100 % des auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden anteiligen Unternehmenswertes und in den Fällen der Einziehung gemäß § 13.2 80 % des auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden anteiligen objektivierten Ertragswertes. Der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende anteilige Unternehmenswert bestimmt sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile am Tage der entsprechenden Beschlussfassung.
- 15.2 Die Ermittlung des objektivierten Ertragswertes erfolgt zum 31. Dezember des Jahres, das dem jeweiligen Stichtag vorangeht bzw. mit diesem zusammenfällt ("**Bewertungsstichtag**"), durch einen einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaftern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter, soweit sich die Beteiligten nicht auf den Betrag der Abfindung/Kaufpreis einigen. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)" in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. "Neutraler Gutachter" des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt.
- 15.3 Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, wird dieser durch die Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf benannt.
- 15.4 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächstfälligen Raten früher entrichtet werden.
- 15.5 Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtswegs gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 16 **Dauer, Kündigung, Verlängerungsoption, Liquidation**

- 16.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 16.2 Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung kündigen. Erstmöglicher Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2046. Die Geschäftsführer haben die übrigen Gesellschafter unverzüglich vom Eingang einer Kündigungserklärung zu unterrichten.
- 16.3 Durch wirksame Kündigung wird die Gesellschaft gemäß § 60 Abs. 2 GmbHG aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird. Ein etwaiger Liquidationsüberschuss steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Gewinnberechtigung zu.

§ 17 **Put- und Call Option**

- 17.1 Die KS AWP kann verlangen, dass der Kooperationspartner mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2046 sämtliche Geschäftsanteile der KS AWP an der Gesellschaft erwirbt ("**Put Option**"). Die Put Option kann nur durch notarielle Erklärung der KS AWP gegenüber dem Kooperationspartner ("**Put Options-Ausübungserklärung**") mit einer Frist von sechs Monaten vor dem 31. Dezember 2046 ausgeübt werden.
- 17.2 Der Kooperationspartner kann verlangen, dass die KS AWP ihm mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2046 sämtliche Geschäftsanteile der KS AWP an der Gesellschaft veräußert ("**Call Option**"). Die Call Option kann nur durch notarielle Erklärung des Kooperationspartners gegenüber der KS AWP ("**Call Options-Ausübungserklärung**") mit einer Frist von sechs Monaten vor dem 31. Dezember 2046 ausgeübt werden.
- 17.3 Das Recht der KS AWP zur Ausübung der Put Option und das Recht des Kooperationspartners zur Ausübung der Call Option bleiben durch eine vorherige Auflösung der Gesellschaft, insbesondere nach einer Kündigung zum 31. Dezember 2046 gemäß § 16.2 unberührt.
- 17.4 Wenn die Put Options-Ausübungserklärung und/oder die Call Options-Ausübungserklärung frist- und formgerecht abgegeben wurde, sind die Gesellschafter verpflichtet, innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2046 festgestellt wurde, einen notariellen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag auf Basis des als **Anlage 17.4** beigefügten Vertragstextes (lediglich mit den faktisch notwendigen Änderungen gegenüber der Anlage) über sämtliche Geschäftsanteile der KS AWP an der Gesellschaft mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2047 zu schließen. Der Kaufpreis entspricht dem Buchwert der Geschäftsanteile, der sich aus dem anteiligen Eigenkapital der KS AWP nach dem festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft auf diesen Stichtag ergibt.

§ 18 **Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter sind vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.

§ 19 **Ergänzende Bestimmungen**

- 19.1 Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit kommunalrechtliche Vorschriften nicht zusätzliche Bekanntmachungen fordern.
- 19.2 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und/oder mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke haben die Gesellschafter in notarieller Form diejenige rechtlich zulässige Regelung zu beschließen, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.,
- 19.4 Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründerversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.000,00.

§ 20 **Gerichtstand**

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

ANLAGE III.9.2

[Der Inhalt dieser Anlage ist Gegenstand der Verhandlungsgespräche mit den Bietern.]

ANLAGE 17.3

V e r h a n d e l t

zu [•], am [•]

Vor mir, dem Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts [•]

[Name beurkundender Notar]

mit dem Amtssitz in [•],

erschieden heute:

1. [Herr / Frau] [Vor- und Nachname], geb. am [•], [wohnhaft in [vollständige Wohnanschrift] / geschäftsansässig [vollständige Dienstanschrift]], [von Person bekannt / ausgewiesen durch gültigen Personalausweis/Reisepass], handelnd nicht im eigenen Namen, sondern [als einzelvertretungsberechtigter [Geschäftsführer] / aufgrund [notariell beglaubigter] Vollmacht vom [•], die bei Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist], für die KS AWP GmbH mit Sitz in [•], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB [•],

"Verkäufer",

2. [Herr / Frau] [Vor- und Nachname], geb. am [•], [wohnhaft in [vollständige Wohnanschrift] / geschäftsansässig [vollständige Dienstanschrift]], [von Person bekannt / ausgewiesen durch gültigen Personalausweis/Reisepass], handelnd nicht im eigenen Namen, sondern [als einzelvertretungsberechtigter [Geschäftsführer / Vorstand] / aufgrund [notariell beglaubigter] Vollmacht vom [•], die bei Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist], für [Firma, Sitz, zuständiges Amtsgericht und HR-Nr. des Kooperationspartners],

"Käufer".

Der Verkäufer und der Käufer werden zusammen als "**Parteien**" bezeichnet.

Auf Befragen erklärten die Erschienenen, dass eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes nicht gegeben sei.

Die Erschienenen erklärten sodann zur Beurkundung den folgenden

ANTEILSKAUF- UND -ABTRETUNGSVERTRAG ("VERTRAG")

§ 1 Kaufgegenstand

1.1 Im Handelsregister des Amtsgerichts [•] ist unter HRB [•] die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [KWW GmbH] mit dem Sitz in [•] (Geschäftsanschrift: [•] ("Gesellschaft")) eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.

1.2 Der Verkäufer hält an der Gesellschaft folgende Geschäftsanteile:

- [Anzahl] Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1, eingetragen unter den laufenden Nrn. [•] bis [•] in der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom [•], die bei Beurkundung als Ausdruck aus dem elektronischen Handelsregister vom heutigen Tage vorlag und dieser Urkunde zu Beweis Zwecken als **Anlage 1.2** beigefügt ist (zusammen die "**Geschäftsanteile**").

Kaufgegenstand sind die Geschäftsanteile. Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft ist allen Beteiligten bekannt.

§ 2 Verkauf und Abtretung

2.1 Der Verkäufer verkauft die Geschäftsanteile hiermit an den dies annehmenden Käufer. Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2047 ("**Stichtag**").

2.2 Der Verkäufer tritt die Geschäftsanteile hiermit an den dies annehmenden Käufer ab. Die Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises gemäß § 3.

2.3 Dem Verkäufer stehen keine auf die Geschäftsanteile entfallenden Gewinne oder Zahlungen mehr zu, mit Ausnahme etwaiger Gewinne oder Rückzahlungen von Kapitalrücklagen, die vor dem Stichtag beschlossen wurden.

§ 3 Kaufpreis

3.1 Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile beträgt EUR [Buchwert der Geschäftsanteile zum 31. Dezember 2046] ("**Kaufpreis**").

3.2 Der Kaufpreis ist binnen 10 Bankarbeitstagen ab Beurkundung zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers Nr. [IBAN] bei der [Bank], BIC [•], Verwendungszweck "Anteilskaufpreis [KWW]", zu überweisen.

3.3 Der Kaufpreis ist ab Fälligkeit mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen.

§ 4 Garantien

Der Verkäufer garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens (§ 311 Abs. 1 BGB), bei dem es sich nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien um ein

von vornherein nur mit dem beschränkten Inhalt nach diesem § 4 abgegebenes Versprechen handelt, die Richtigkeit der folgenden Angaben ("**Garantien**") zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abtretung:

- 4.1 Der Verkäufer ist Eigentümer der Geschäftsanteile.
- 4.2 Der Verkäufer kann über die Geschäftsanteile frei verfügen, insbesondere ohne dazu die Zustimmung Dritter zu benötigen oder dadurch Rechte Dritter zu beeinträchtigen.
- 4.3 Die Geschäftsanteile sind nicht mit Rechten Dritter belastet.
- 4.4 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile wurden voll geleistet und nicht ganz oder teilweise zurückgewährt.

§ 5 Rechtsfolgen im Falle unrichtiger Garantien

- 5.1 Sind eine oder mehrere der Garantien unrichtig, hat der Verkäufer den garantierten Zustand herzustellen (Naturalrestitution).
- 5.2 Stellt der Verkäufer den garantierten Zustand nicht fristgemäß her, so hat er nach Wahl des Käufers an diesen oder die Gesellschaft den Betrag zu zahlen, der zur Herstellung des garantierten Zustandes erforderlich ist (Schadensersatz in Geld); dies schließt nur die tatsächlich erlittenen unmittelbaren Schäden ein, nicht hingegen sonstige Schäden, insbesondere mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder entgangene Geschäftschancen, vergebliche Aufwendungen, oder interne Verwaltungskosten oder Gemeinkosten.
- 5.3 Zum Rücktritt von diesem Vertrag ist der Käufer nur berechtigt, wenn eine Garantie unrichtig ist oder wenn der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste oder einer danach aufgenommenen Gesellschafterliste vor Zahlung des Kaufpreises auf Antrag eines Dritten ein Widerspruch gegen die Berechtigung des Verkäufers hinsichtlich der Geschäftsanteile zugeordnet wird.
- 5.4 Die Haftung des Verkäufers nach § 5.1 und § 5.2 ist ausgeschlossen, soweit der Käufer oder eine Person, deren Wissen sich der Käufer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zurechnen lassen muss, im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags die der Unrichtigkeit der betreffenden Garantie zugrunde liegenden Umstände kennt oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte kennen müssen.
- 5.5 Die Summe aller Ansprüche des Käufers wegen Unrichtigkeit von Garantien ist auf den Betrag des Kaufpreises beschränkt.
- 5.6 Ansprüche des Käufers wegen Unrichtigkeit von Garantien verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Abtretung wirksam wird.
- 5.7 Die Haftung des Verkäufers ist, soweit gesetzlich zulässig, abschließend in diesem § 5 geregelt. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für die Werthaltigkeit und Ertragsfähigkeit der Geschäftsanteile und nicht für Umfang und Eigenschaften der zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Gegenstände, insbesondere in Bezug auf die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln.

§ 6 **Kosten und Steuern**

Die Kosten der notariellen Beurkundung sowie andere infolge des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, einschließlich etwaiger Verkehrsteuern, trägt der Käufer. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke haben die Parteien in notarieller Form diejenige rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Der Notar belehrte die Erschienenen

- über die Haftung für Nachschüsse (§ 26 GmbHG) und Nebenleistungen (§ 3 GmbHG);
- über die Ausfallhaftung für die Nichterfüllung der Einlageverpflichtung (§§ 22, 24 GmbHG) und für verbotene Auszahlungen (§ 31 Abs. 3 GmbHG);
- über die Differenzhaftung (§ 9 GmbHG) und die Vorbelastungshaftung;
- darüber, dass die Abtretung, wenn sie gesellschaftsvertraglich von der Zustimmung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter abhängt, bis zu deren Erteilung schwebend unwirksam ist (§ 15 Abs. 5 GmbHG);
- darüber, dass nach § 16 GmbHG im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils gilt, der als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist, und über die Gefahr der Unwirksamkeit von Gesellschafterhandlungen des noch nicht eingetragenen Erwerbers;
- darüber, dass der Notar eine den Rechtserwerb des Käufers widerspiegelnde Liste der Gesellschafter erst nach Wirksamwerden der Abtretung der Geschäftsanteile zum Handelsregister einreichen kann; der Notar wird von den Parteien gebeten, die neue Liste der Gesellschafter unverzüglich nach der schriftlichen Bestätigung des Kaufpreiserhalts durch den Verkäufer oder jeglichem sonstigen Nachweis der Kaufpreiszahlung zum Handelsregister einzureichen;

- über die Rechtsfolgen einer materiell unrichtigen Gesellschafterliste, insbesondere die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen vom eingetragenen Nichtberechtigten, aber auch die Gefahr des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen durch einen Dritten vom noch eingetragenen Verkäufer, und über die Wichtigkeit einer regelmäßigen Prüfung der Gesellschafterliste auf Richtigkeit und Vollständigkeit;
- darüber, dass geprüft wird, ob Grunderwerbsteuer entsteht;
- über die gesamtschuldnerische Haftung der Parteien für etwa anfallende Grunderwerbsteuer und für die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags.

Vorstehende Niederschrift der Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, lag ihnen zur Durchsicht vor, wurde von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig – wie folgt – unterschrieben: